

Zum Verhältnis von Menschenwürde und Lebensrecht. Kritische Bemerkungen zu gegenwärtigen Tendenzen in der Rechtsinterpretation der Menschenwürde

In dem Beitrag werden wir uns mit dem Verhältnis von Menschenwürde und Lebensrecht beschäftigen. Beide Begriffe spielen eine zentrale Rolle in der Theorie und Praxis des Menschenrechtsschutzes. Wir möchten zeigen, dass die Rechtsbegründung der Anwendung von neuen biomedizinischen Technologien zur Entkoppelung von Menschenwürde und Lebensrecht führen. Als Beispiel kann man die heutigen Debatten über die Anwendung der neuen nichtinvasiven Methoden der pränatalen Diagnostik anführen. Die Vertreter der herrschenden Meinung finden diese Methoden nicht als eine Verletzung der Menschenwürde, obwohl es um das Lebensrecht ungeborener menschlicher Lebewesen geht. Kurz gesagt, nicht jede Verletzung des Lebens ist im heutigen rechtstheoretischen Diskurs als ein Verstoß gegen Menschenwürde verstanden.

Das Ziel des Beitrages ist es zu bestätigen, dass eine effektive Menschenrechtsschutzstrategie nur von einem engen Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Lebensrecht ausgehen muss.

Die angedeutete Problematik werden wir in drei Teilen erläutern. Im ersten Teil werden wir auf einige methodologische Schwächen im gegenwärtigen rechtstheoretischen (verfassungsdogmatischen) Diskurs über Lebensrecht eingehen. Die erste methodologische Schwäche heißt Reduktionismus, nach dem die Rechtskonstruktion des menschlichen Lebens nur durch seine biologischen oder organischen Eigenschaften bestimmt ist. Diese Auffassung von Leben führt dazu, dass das Leben nur dann geschützt ist, wenn es sich in der Notwehrsituation befindet; d.h. wenn es vernichtet oder verletzt wird. Besser gesagt, ohne dass ein Schaden entsteht, gibt es keinen Grund etwas zu schützen und über die Menschenwürde zu sprechen. Damit ist die pränatale Diagnostik nicht als eine gefährliche Instrumentalisierung des Lebens zu sehen und als ein Handel, das zur Selektivität des Rechts auf Leben führt. Das Menschenwürderecht verliert seine unbedingte und absolute Geltung nicht dadurch, dass das Leben keinen Wert hat, aber dadurch, dass die neuen Biotechnologien das Leben unterschiedlich bewerten können.

Die weitere Kritik werden wir gegen die verbreitete „Hintergrundtheorie“ der Abwägbarkeit aller Grund- und Menschenrechte gegeneinander, mit Ausnahme der Menschenwürde führen. Die Menschenwürde und das Lebensrecht dienen in dieser Theorie nur als nötige Bedingungen zur Existenz der anderen Rechten. Bei der Abwägung von den in der Kollision stehenden Grundrechten spielen diese aber keine weitere (normative) Rolle. Bekanntlich geht das Abwägungsparadigma, das heutzutage in der Verfassungspraxis ausgeprägt ist, von der konsequentialistischen Analyse aus. Das Recht auf Leben ist auf Grund der Kosten-Nutzen Analyse bewertet. Dadurch ist die Normativität der Menschenwürde als ein Recht sehr entkräftet.

Im zweiten Teil des Beitrages werden wir die Entkoppelung der Menschenwürde vom Lebensrecht an konkreten Beispielen präsentieren. Die Leihmutterchaft als ein Rechtsinstitut führt zur Entwürdigung des ungeborenen Kindes, obwohl ihm das Lebensrecht gehört. Darüber hinaus beeinflusst die Umsetzung der Leihmutterchaft auch die traditionelle Auffassung der Familie und ihre Struktur. In diesem Kontext können wir nämlich mehr Typen der Elternschaft (biologische, genetische, soziale, rechtliche) unterscheiden, was das Familienleben und weiter auch das Sozialleben negativ beeinflusst. Aus diesem Grund halten

wir es für notwendig, dass das Menschenleben nicht nur wie eine biologische Kategorie, sondern auch wie eine soziale Tatsache respektiert und geschützt werden sollte.

Schliesslich werden wir uns mit philosophischen Grundlagen einer autonomen Rechtskonstruktion des Rechts auf Leben beschäftigen. Wir werden eine Anerkennungstheorie vorstellen, die a) Menschenrechte nicht nur als Prinzipien, sondern auch als konkrete soziale Regeln begründet; b) die Menschenwürde als einen Geltungsgrund der Menschenrechtenregelung ansieht; c) das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit als die oberste Konkretion der Menschenwürdegarantie versteht.